



Ergebnisprotokoll der 5. Sitzung des Landesjugend- hilfeausschusses (8. Amtsperiode)

Datum:	24. März 2026
Beginn:	10:00 Uhr
Ende:	12:39 Uhr
Sitzungsort:	Rathaus Chemnitz
Teilnehmende:	siehe Anwesenheitsliste
Sitzungsleitung:	Herr Hitzig, MdL
Protokollantin:	Frau Rechenberger
Anlagen zum Protokoll:	- Anwesenheitsliste - zu TOP 3: Präsentation, Evaluation sowie Zuleitungsschreiben an den Sächsischen Landtag - zu TOP 10.2. Übersicht Empfehlung zur Erstellung von Schutzkonzepten in der Jugendhilfe - zu TOP 12: Beantwortung Anfrage von Fr. Dörbeck zur möglichen Eröffnung geschlossener Unterbringungsformen für Kinder und Jugendliche

Bestätigte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.1	Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA)	3
TOP 1.2	Bestätigung der erweiterten Tagesordnung.....	3
TOP 2	Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung vom 27.11.2025	3
TOP 3	Bericht zur geplanten künftigen Ausreichung der Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen zur Förderung der Jugendpauschale und zur Förderung der Schulsozialarbeit über die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO) Berichterstattung: Frau Pallas, Ref. 42 SMS	3
TOP 4	Stellungnahme des LJHA zur Information der Enquete Kommission »Pandemie« des Landtages zu Themen der Kinder- und Jugendhilfe Beschlussvorlage (BV) 24/2025 Einreicher: Vorsitzende des Unterausschusses (UA) 1	5
TOP 4.1	Änderungsantrag zu BV 24/2025 Einreicher: Vorsitzende der Unterausschüsse 1, 2, 3 und 4.....	5
TOP 5	Empfehlung zur Ausstattung von Erziehungsberatungsstellen und Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern in Sachsen BV 1/2026 Einreicher: UA 3	6
TOP 6	Grundsätze für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß § 54 SGB VIII Änderungsantrag zu BV 26/2025 Einreicher: UA 3	7
TOP 7	Befassung mit dem »Änderungsentwurf der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie und des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Zurückdrängung von Schulpflichtverletzungen und Schulverweigerung« (VwV Schulverweigerer) BV 2/2026 Einreicher: Verwaltung LJA.....	7
TOP 8	Beschlusskontrolle: Kenntnissnahme der Stellungnahme des LJHA zum »Entwurf der Richtlinie des SMS zur Förderung des Präventiven Kinderschutzes und Früher Hilfen im Freistaat Sachsen« gemäß Beschluss 27/2025	8
TOP 9	Berichte aus den Unterausschüssen	8
TOP 10	Informationen des Vorsitzenden des LJHA und der Verwaltung des Landesjugendamtes	9
TOP 10.1	Informationen des Vorsitzenden.....	9
TOP 10.2	Informationen der Verwaltung	10
TOP 11	Informationen der Obersten Landesjugendbehörden und des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV)	11
TOP 11.1	Informationen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS).....	11
TOP 11.2	Informationen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK).....	15
TOP 11.3	Informationen des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV).....	15
TOP 12	Anfragen/Sonstiges.....	16

TOP 1.1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA)

Der Vorsitzende des LJHA, Herr Hitzig, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder und Gäste.

Er gibt bekannt, dass Frau Dorothee Wiedmann als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen (Diakonie) ihre Mitarbeit im LJHA zum 31.12.2025 beendet hat und neues stellvertretendes Mitglied ab 1. Januar 2026 Frau Christin Dörbeck (Diakonie) ist.

Herr Hitzig weist darauf hin, dass eine Tonaufzeichnung der Sitzung erfolgt, welche ausschließlich für die Protokollerstellung genutzt wird. Hiergegen gibt es keine Einwände.

Die heutige Sitzung wurde ordnungsgemäß einberufen.

Die Sitzungsunterlagen sind allen Mitgliedern fristgemäß zugegangen.

15 stimmberechtigte Mitglieder sind zu Beginn der Sitzung anwesend, damit ist das Gremium **beschlussfähig**. Zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder treffen mit einer 15-minütigen entschuldigten Verspätung ein, so dass danach insgesamt **17 stimmberechtigte Mitglieder** anwesend sind.

TOP 1.2 Bestätigung der erweiterten Tagesordnung

Die erweiterte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

TOP 2 Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung vom 27.11.2025

Das Protokoll wird einstimmig bestätigt.

TOP 3 Bericht zur geplanten künftigen Ausreichung der Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen zur Förderung der Jugendpauschale und zur Förderung der Schulsozialarbeit über die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO) Berichterstattung: Frau Pallas, Ref. 42 SMS

Herr Hitzig führt eingangs aus, dass sich SPD und CDU im Koalitionsvertrag unter anderem darauf verständigt haben, Bürokratie abzubauen, die kommunale Eigenverantwortung zu stärken und die Jugendpauschale zu modernisieren. Dies gelingt mit Hilfe struktureller Anpassungen im Bereich der Ausreichung der Haushaltsmittel. Das Sozialministerium wurde um frühestmögliche Informationen zum Vorhaben gebeten, um einen Gesprächskorridor zu eröffnen, auch hier im Landesjugendhilfeausschuss (LJHA).

Frau Pallas, erläutert den Mitgliedern den Hintergrund der geplanten Ausreichung. Verhandelt wird die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO) mit der Jugendpauschale und der Schulsozialarbeit vor dem Hintergrund zwingend nötiger Vereinfachung der Prozesse. Dies gelingt durch das Setzen von mehr Vertrauen in die kommunale Arbeit und gegenüber den freien Trägern (mehr Kollaboration, mehr Pragmatismus). Bei allen Bedenken muss die verfassungsrechtliche Rolle der Kommunen bedacht werden. Die Kinder- und Jugendhilfe ist eine weisungsfreie kommunale Pflichtaufgabe. Die Strukturen in den Kommunen sind darauf ausgerichtet, sie handeln autark, ohne Fachaufsicht. Die örtliche Planung und Steuerungsverantwortung sowie Fachexpertise für die Kinder- und Jugendhilfe liegt vor allem im Jugendhilfeausschuss.

Die SächsKomPauschVO ist ein charmantes Förderinstrument, dass zwischen Finanzausgleich, also Geldausreichung ohne Bedingungen, und klassischer Förderung nach Sächsischer Haushaltsordnung (SäHO), also hohe zuwendungsrechtliche Hürden, liegt. Die Mittelausreichung wurde neu gedacht: einfache Pauschalen, leicht abzurechnen; mit Förderbedingungen und Verwendungsnachweis (VN); unterliegt nicht der SäHO, deshalb sind starke Vereinfachungen möglich. Gesetzlich grundiert ist sie im Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz, welches aktuell noch befristet gilt. Eine Evaluation dazu mit geplantem Ausbau um weitere Fördergegenstände (z. B. Jugendpauschale und Schulsozialarbeit) vor dem Hintergedanken der Stärkung der Eigenverantwortung der Kommunen, aber auch deren Pflichten liegt vor.

Die Überführung der Jugendpauschale in die SächsKomPauschVO ist sachgerecht, da eine Kofinanzierung in gleicher Höhe durch die Kommunen erfolgt, keine Änderungen zur Förderrichtlinie zu erwarten sind und es sich schon dem Namen nach um eine Pauschale handelt. Gleichzeitig ist auch die Überführung der Schulsozialarbeit sachgerecht, da eine inhaltliche Kopplung zwischen beiden Förderprogrammen vorliegt und dies im Grundsatz richtig ist. Eine Zerrissenheit in der Förderung wäre fachlich und fiskalisch unangebracht, daher die Konzentration bei einer Bewilligungsstelle. Der Freistaat Sachsen gibt viel Geld und stellt praktisch keine Bedingungen mehr als Zuwendungsvoraussetzung. Dies ist auch ein Experiment mit einem großen Vertrauensvorschuss, welche die Kommunen in die Pflicht nimmt. Bei der Kommune wird der Eigenanteil auf 20% festgeschrieben. Dies wiederum stärkt aber die Schulsozialarbeit vor Ort, weil die Kommune es wolle und die Gelder verantwortungsvoll verausgaben muss. Sollte ein zeitversetztes Controlling aufzeigen, dass Schulsozialarbeit nicht hinreichend wirkungsvoll eingesetzt wird, ist alles rücküberführbar, da beide Förderrichtlinien weiter existieren. Die Kontrolle der Sachberichte liegt dabei bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB)/dem SMS.

Insgesamt ist die angedachte Regelung ein guter Kompromiss zwischen Entbürokratisierung und fachlicher Steuerung. Die von Frau Pallas zugrunde gelegte **PowerPoint Präsentation** wird als **Protokollanlage** beigelegt.

Im Anschluss an die Präsentation werden seitens der Mitglieder des LJHA verschiedene Statements geäußert. Dabei wird betont, dass Misstrauen abgebaut werden und eine offene Kommunikation zu Bedarfen in den Kommunen geführt werden sollte. Angeregt wird ein Appell an die Kommunen, dass auch dort die Verwaltungsvereinfachung durch Anpassung von Verfahren/Richtlinien umgesetzt werden müsse. Berichterstattungen (Sachberichte) als Arbeitsgrundlage sind wichtig für die Schaffung zielgerichteter Angebote in den Kommunen. **Frau Pallas** bietet hierzu an, die Sachberichte dann in vereinfachter Form auch im LJHA vorzustellen. In der jetzigen Verordnung wird festgelegt, dass es eine tatsächliche Bindung/Kopplung beider Fördergegenstände (Jugendpauschale und Schulsozialarbeit) gibt. Der von den Kommunen zu tragende Eigenanteil von 20% war bislang schon in der Richtlinie festgelegt (die Kommunen werden nicht zusätzlich belastet). Es handelt sich hier nur um eine Klarstellung, weil es ein anderes Förderverfahren ist.

Die von Herrn Schöne aufgeworfene Frage zur **Evaluation Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz und SächsKomPauschVO**, welche 2024 erfolgte, wird seitens **Frau Pallas** wie folgt beantwortet: Abgefragt wurden Fachreferate, Kommunen und die SAB. Insgesamt waren die Umfrageergebnisse eher allgemein gehalten. Es wurde die kommunale Eigenverantwortung vs. fachliche Steuerung betrachtet und insgesamt als bewährt empfunden. Die Kommunen waren überwiegend zufrieden, da deutliche Vereinfachungen vorlagen. Aus der Evaluation ergibt sich keine grundsätzliche Neubewertung zur Rückführung der Jugendpauschale gegenüber den bereits aufgearbeiteten Vor- und Nachteilen. Die Evaluation des Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes (nebst Zuleitungsschreiben an den Sächsischen Landtag (SLT)) sind dem **Protokoll als Anlagen** beigelegt.

**TOP 4 Stellungnahme des LJHA zur Information der Enquete Kommission
»Pandemie« des Landtages zu Themen der Kinder- und Jugendhilfe
Beschlussvorlage (BV) 24/2025 Einreicher: Vorsitzende des
Unterausschusses (UA) 1**

**TOP 4.1 Änderungsantrag zu BV 24/2025
Einreicher: Vorsitzende der Unterausschüsse 1, 2, 3 und 4**

Der Vorsitzende erläutert einführend in das Thema sowie den bisherigen Verfahrensablauf. In der vorhergehenden Sitzung des LJHA am 27.11.2025 wurde die BV 24/2025 und die vom UA 1 aufgrund der Rückmeldungen der einzelnen Unterausschüsse erstellte und zusammengefasste Stellungnahme in den LJHA eingebracht und diskutiert. Im Ergebnis wurde die BV 24/2025 vertagt. In der Sitzung gab es einen einstimmig beschlossenen Protokollbeschluss zur Vorlage:

Der LJHA beauftragt den Vorsitzenden des LJHA, das Thema »Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in der Pandemie unter besonderer Berücksichtigung der Handlungsfelder Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung und Kindertagespflege« der Kommission zur Behandlung vorzuschlagen. In seiner Rolle als Vorsitzender des LJHA sollte sich Herr Hitzig dazu mit den Beteiligten verständigen. Zudem wurde vereinbart, dass die bisherige BV 24/2025 zur Befassung in allen Unterausschüssen weiterhin Bestand hat. Am 15.12.2025 erreichte ein Schreiben der Enquete-Kommission die Geschäftsstelle des LJHA mit Bitte um Stellungnahme zum Thema »Kinder und Jugendliche während der Corona-Pandemie«. Eine Zuarbeit wird darin bis Anfang Juni 2026 erbeten, da die Kommission beabsichtigt, im Juni 2026 eine Anhörung ausschließlich zu Kindern und Jugendlichen während der Corona-Pandemie durchzuführen, um diesem Querschnittsthema in seiner gesamten Breite gerecht zu werden. Das Schreiben wurde den Mitgliedern per E-Mail am 15.12.2025 einschließlich entwickelter Leitfragen zu Verfügung gestellt. Am 06.02.2026 gab es ein Treffen mit den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Unterausschüsse, dem Leiter des Landesjugendamtes (LJA), Herrn Birkner, und Herrn Hitzig. Hier wurde sich auf eine redaktionell und mit Blick auf die Leitfragen der Kommission angepasste Stellungnahme des LJHA verständigt. Zudem wollten Herr Mindermann und Frau Weber ihre jeweils eingebrachten Änderungsanträge zurücknehmen. Die jeweiligen Antragsrücknahmen sind zwischenzeitlich in der Geschäftsstelle des LJHA eingegangen. Die Mitglieder wurden in den Sitzungen der Unterausschüsse im Vorfeld der 5. Sitzung des LJHA über das Vorgehen informiert. Herr Hitzig bedankt sich für die erfolgte Abstimmung zur Stellungnahme im Rahmen des von ihm einberufenen »informellen Gremiums« und äußert zugleich seine Wertschätzung zur geleisteten Arbeit der Unterausschüsse. Er möchte mit der Geschäftsstelle des LJHA eine Prozessentwicklung abstimmen, die ein »informelles Gremium« künftig entbehrlich macht. Zudem hat er sich zum aktuellen Stand bei der Enquete Kommission rückversichert. Am 26.06.2026 wird die Sitzung im Sächsischen Landtag stattfinden.

Frau Rüttrich merkt an, dass nach ihrer Auffassung die Stellungnahme eher aus Sicht der Verwaltungsangestellten und weniger aus Sicht der Kinder und Jugendlichen geschrieben ist. Zudem hätte sie sich ein Dankeschön und Anerkenntnis an diese am Anfang der Stellungnahme gewünscht. Die Kinder und Jugendlichen mussten zum Beispiel unter Ausnahmebedingungen (zu Hause) lernen oder den Kindergartenalltag in Notbetreuung erleben, während die Erwachsenen auf eine Normalität vor der Pandemie zurückgreifen konnten. Sie schlug eine redaktionelle Anpassung in der Stellungnahme auf Seite 8 im Hinblick auf die Formulierung »Kinderheime« in Wohngruppen oder stationäre Wohnformen vor.

Frau Trumpold merkt an, dass durch die angedachte Anhörung der Kinder und Jugendlichen durch die Enquete Kommission und die daraus gewonnenen Erkenntnisse, welche dann weiter aufgearbeitet werden müssen, ein Verständnis und Ausgleich zur Stellungnahme geschaffen

werden kann. Sie befürwortet zudem das Zurückgelangen zu normalen Geschäftsgängen in den Unterausschüssen (ohne informelle Gremien).

Nach kurzer Diskussion befürworteten der Vorsitzende und die Mitglieder die **redaktionelle Anpassung der Stellungnahme** wie folgt:

Seite 8, 6. Absatz, Überschrift, Satz 3 wird ... in Kinderheimen neu formuliert: in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ... Der Vorsitzende verliest nachfolgenden Änderungsantrag:

- 1. Der LJHA beschließt die Stellungnahme zur Information der Enquete Kommission »Pandemie« des Landtages zu Themen der Kinder- und Jugendhilfe in der vorliegenden angepassten Form.**
- 2. Die Verwaltung des LJA wird beauftragt, die Stellungnahme der Enquete Kommission »Pandemie« des Landtages zeitnah zu übersenden.**

Dieser wird einstimmig angenommen.

**TOP 5 Empfehlung zur Ausstattung von Erziehungsberatungsstellen und
Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern in Sachsen |
BV 1/2026 Einreicher: UA 3**

Der Vorsitzende führt aus, dass die zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe die Begleitung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung ist. Besonders in schwierigen Lebenslagen sollen Kinder, Jugendliche, ihre Familien und weitere Bezugspersonen einen Ort vorfinden, an dem sie bedarfsgerecht beraten und unterstützt werden. Mit Beschluss 17/2020 des LJHA vom 18.02.2021 (Planungsvorhaben) erteilte der sächsische LJHA der Verwaltung des LJA den Auftrag die »Empfehlung zur Ausstattung von Erziehungsberatungsstellen und Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern in Sachsen« vom 10.10.1994 fortzuschreiben. Der Auftrag zur Erarbeitung der Empfehlung ist bereits unter Punkt 07-2.10 in der Liste der Planungsvorhaben des Sächsischen LJA für die 7. Amtsperiode des LJHA aufgenommen und unter Punkt PVH 08-2.07 in die Planungsvorhaben für die 8. Amtsperiode des LJHA übertragen.

Der UA 3 befasste sich in seiner Sitzung am 27.01.2026 mit diesem Entwurf. Der überarbeitete Text wird dem LJHA zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt. **Frau Hensel** erläutert ergänzend, dass bewusst davon Abstand genommen wurde, konkrete Ausführungen zum Beispiel zur Fachkräfteaufteilung einzuarbeiten und damit der unterschiedlichen finanziellen Ausstattung der Landkreise Rechnung getragen wurde. Auch hinsichtlich der Qualitätsstandards sollten passgenaue Angebot vor Ort den Bedarf abdecken. Sie bedankt sich für die sehr gute Vorlage seitens des LJA und bittet um Zustimmung zur Empfehlung. **Herr Hitzig** verliest sodann den **Beschlussantrag**:

- 1. Der LJHA beschließt hiermit die »Empfehlung zur Ausstattung von Erziehungsberatungsstellen und Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern in Sachsen« in der beiliegenden Fassung.**
- 2. Er bedankt sich bei den Akteuren, die an der Erarbeitung der Empfehlung beteiligt waren.**
- 3. Er beauftragt die Verwaltung des LJA, diese Empfehlung den Jugendämtern, den Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) sowie der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände zuzusenden.**
- 4. Gleichzeitig wird die Verwaltung des LJA beauftragt, die Empfehlung auf der Website des LJA zu veröffentlichen.**

Dieser wird einstimmig angenommen.

TOP 6 Grundsätze für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß § 54 SGB VIII | Änderungsantrag zu BV 26/2025 Einreicher: UA 3

Herr Hitzig erläutert zu Beginn den Verfahrensstand der BV. Er führt aus, dass das Sächsische LJA gemäß § 33 Abs. 2 Ziffer 2 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) die zuständige Behörde für die Anerkennung als Vormundschaftsverein nach § 54 SGB VIII ist. Die aktuellen Grundsätze für die Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaft gemäß § 54 SGB VIII (beschlossen vom LJHA am 10.10.1994) bedürfen mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes und der Reform des Vormundschaftsrechts einer Überarbeitung. Ein Entwurf der überarbeiteten Empfehlung wurde dem LJHA in seiner 4. Sitzung in der 8. Amtsperiode am 27.11.2025 zur Beschlussfassung vorgelegt. Gemäß Beschluss 26/2025 vom 27.11.2025 wurde dieser Entwurf zur weiteren Befassung in den UA 3 verwiesen. Danach soll die Aktualisierung der Empfehlung dem LJHA zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt werden. Der UA 3 befasste sich in seiner Sitzung am 27.01.2026 mit diesem Entwurf. Der überarbeitete Text wird hiermit dem LJHA zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt.

Der Vorsitzende verliest den nachfolgende **Zusatz- bzw. Änderungsantrag zu BV 26/2025**, welcher **einstimmig angenommen** wird:

1. **Der LJHA beschließt die überarbeiteten Grundsätze für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß § 54 SGB VIII.**
2. **Die Verwaltung des LJA wird nach Verabschiedung durch den LJHA um entsprechende Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt gebeten sowie um die Weiterleitung an die sächsischen Jugendämter, die sächsischen Familiengerichte sowie Paritätischen Wohlfahrtsverband des Freistaates Sachsen.**

TOP 7 Befassung mit dem »Änderungsentwurf der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie und des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Zurückdrängung von Schulpflichtverletzungen und Schulverweigerung« (VwV Schulverweigerer) | BV 2/2026 Einreicher: Verwaltung LJA

Der Vorsitzende übergibt das Wort an **Herrn Birkner**. Dieser führt aus, dass kurzfristig über das SMK, Herrn Darmstadt, angezeigt wurde, dass die Änderung der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des SMS und des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Zurückdrängung von Schulpflichtverletzungen und Schulverweigerung vom 29. April 2002 ansteht. Um eine fristgerechte Bearbeitung im nächsten LJHA am 18.06.2026 zu ermöglichen, ist die heutige Beschlussfassung (Vorratsbeschluss) erforderlich.

Herr Darmstadt verdeutlicht mit dem Vorgehen die rechtzeitige Einbringung des Themas in die UA's und dann zur abschließenden Beratung in den LJHA am 18.06.2026. Er schildert kurz den aktuellen Stand, wonach eine Vielzahl von Vertretern auf kommunaler Ebene, Vertreter von Jugendämtern, Ordnungsämter, schulfachliche Vertreter, das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) in die Erarbeitung eines konzipierten Papiers einbezogen wurden. Dieses könne dann in den UA's beraten werden. Er geht davon aus, dass er den Entwurf Ende Mai 2026 zur Befassung versenden kann.

Herr Waldhelm bittet darum, dass in die UA3-Sitzung ein Experte aus dem Ministerium eingeladen werden könne, wozu Herr Darmstadt mit Nicken sein Einverständnis andeutet.

Folgender eingereichter Beschlussantrag wird **einstimmig bestätigt**:

1. **Der LJHA beauftragt den UA 3, sich mit dem Änderungsentwurf der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des SMS und des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Zurückdrängung von Schulpflichtverletzungen und Schulverweigerung vom 29. April 2002 zu befassen und eine Stellungnahme zu erarbeiten.**
2. **Die Stellungnahme soll dem LJHA in der Sitzung am 18.06.2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.**
3. **Sofern die Anhörungsfrist vor der darauffolgenden Sitzung des LJHA endet, wird der UA 3 ermächtigt, die Stellungnahme im Namen des LJHA gegenüber dem SMS abzugeben.**
4. **Die Stellungnahme ist dem LJHA zur nachträglichen Kenntnisnahme vorzulegen.**

TOP 8 Beschlusskontrolle: Kenntnisnahme der Stellungnahme des LJHA zum »Entwurf der Richtlinie des SMS zur Förderung des Präventiven Kinderschutzes und Früher Hilfen im Freistaat Sachsen« gemäß Beschluss 27/2025

Der Vorsitzende übergibt hierzu das Wort an Herrn Birkner.

Herr Birkner führt aus, dass der Geschäftsstelle des LJHA mit E-Mail vom 20. November 2025 durch das SMS die Änderung Richtlinie des SMS zur Förderung des Präventiven Kinderschutzes und Früher Hilfen im Freistaat Sachsen« vom 17. Dezember 2019 angezeigt wurde. Der Termin zur Einleitung des Anhörungsverfahrens nach § 11 Abs. 3 LJHG war damals noch offen.

Um eine fristgerechte Bearbeitung im LJHA zu ermöglichen, wurde in der letzten Sitzung des LJHA am 27.11.2025 die BV 27/2025 zur Abstimmung eingebracht. Danach beauftragte der LJHA den UA 3, sich mit dem Änderungsentwurf der Richtlinie zu befassen und eine Stellungnahme zu erarbeiten sowie diese dem LJHA in der auf die Zuleitung folgenden Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Sollte die Anhörungsfrist vor der darauffolgenden Sitzung enden, wurde der UA 3 ermächtigt, die Stellungnahme im Namen des LJHA gegenüber dem SMS abzugeben und diese dem LJHA nachträglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Mit E-Mail vom 27.01.2026 wurde das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Fristsetzung für die Übersendung der Stellungnahme zu den geplanten Änderungen erfolgte darin bis zum 10.03.2026. Der UA 3 des LJHA hat sich in seiner Sitzung am 27. Januar 2026 mit dem Entwurf befasst. Die dabei erarbeitete Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 24.02.2026 im Auftrag der Vorsitzenden des UA 3 sowie des Vorsitzenden des LJHA dem SMS fristgerecht übersandt. Mit Ausreichung der Einladung für die heutige Sitzung erfolgte eine Übersendung der Stellungnahme an die Mitglieder des LJHA zur Kenntnisnahme.

Frau Sommerfeld hat eine inhaltliche Nachfrage zur Stellungnahme hinsichtlich der Berechnung der Budgets für die Haushaltsplanung (Vorlage Berechnungsgrundlage) worauf **Frau Pallas** mitteilt, dass die Berechnung schon erfolgte und kommuniziert ist.

Weitere Nachfragen seitens der Mitglieder gibt es hierzu nicht.

TOP 9 Berichte aus den Unterausschüssen

Herr Hitzig übergibt das Wort an die jeweiligen anwesenden Vertretungen der UA's.

Aus dem **UA1 – Grundsatz/Planung** informiert **Frau Trumpold**, dass sich dieser am 16.03.2026 in seiner digitalen Sitzung mit den Themen Stellungnahme zur Information der Enquete Kommission »Pandemie« des Landtages zu Themen der Kinder- und Jugendhilfe

und mit dem Sachstand zur geplanten künftigen Ausreichung der Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen zur Förderung der Jugendpauschale und zur Förderung der Schulsozialarbeit über die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO) befasste.

Herr Kirsten berichtete in Vertretung über die letzte Sitzung des **UA2** am 04.03.2026. Darin befasste sich dieser mit dem Stand der Fortschreibung der Empfehlung zur Bedarfsplanung, wobei die Umfrageergebnisse des Bürgerbeteiligungsportals, Empfehlungen und die Zeitschiene zur Beschlussvorlage diskutiert wurden. Für die Fortschreibung der Empfehlung sind die Mitglieder aufgerufen, fachliche Zuarbeiten und Vorschläge einzureichen.

Zudem war ein weiteres Thema das Betriebserlaubnis- und Genehmigungsverfahren (BE-Verfahren) für Kindertageseinrichtungen. Hier wurde die Kommunalisierung des BE-Verfahrens und mögliche Interessenkonflikte sowie die Entbürokratisierung und Vereinfachung im BE-Verfahren diskutiert. Ein Punkt dabei war auch der Rückbau der Bedarfe/Kapazitäten aufgrund sinkender Kinderzahlen und die damit einhergehende Um-/Nachnutzung von Gebäuden und das Senken/Angleichen von Standards im BE-Verfahren.

Frau Thurm berichtet, dass sich der **UA3** am 27.01.2026 mit folgenden Themen beschäftigte:

- Fortschreibung der »Empfehlung zur Ausstattung von Erziehungsberatungsstellen und Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern in Sachsen«
- Erarbeitung der Stellungnahme zum Thema »Änderungsentwurf der Richtlinie des SMS zur Förderung des Präventiven Kinderschutzes und Früher Hilfen im Freistaat Sachsen« (FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen – FRL PKFH)
- Erarbeitung des Grundsatzpapiers für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß § 54 SGB VIII
- Informationen zum Thema Stellungnahme an die Enquete Kommission »Pandemie« des Landtages zu Themen der Kinder- und Jugendhilfe
- aktueller Stand zum Planungsvorhaben Fachgespräch Kinder- und Jugendpsychiatrie

Aus der letzten Sitzung des **UA4** am 26.02.2026 berichtet **Frau Miebach-Stiens**, dass sich auch dieser mit der Stellungnahme an die Enquete Kommission »Pandemie« sowie mit dem Sachstand zur geplanten künftigen Ausreichung der Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen zur Förderung der Jugendpauschale und zur Förderung der Schulsozialarbeit über die SächsKomPauschVO befasste. Zudem nahmen die Mitglieder des UA 4 an der Sitzung des UA 1 am 16.03.2026 teil.

TOP 10 Informationen des Vorsitzenden des LJHA und der Verwaltung des Landesjugendamtes

TOP 10.1 Informationen des Vorsitzenden

Herr Hitzig informiert die Mitglieder, dass er bislang 12 von 13 Jugendämtern in Sachsen zu Einzelgesprächen vor Ort besucht hat. Der Besuch im Jugendamt Vogtlandkreis stünde noch aus. Er möchte gern in der nächsten Sitzung des LJHA den Mitgliedern einen Überblick geben, was besprochen wurde. Generell beschäftige jedoch die Jugendämter das Thema »geschlossene Unterbringung von Jugendlichen«. Er hat hierzu mit Herrn Birkner und Frau Pallas gesprochen und schlägt vor, im LJHA einen informellen Gesprächskorridor für Fachgespräche und zur Diskussion mit Fachexperten zu schaffen im Rahmen einer Klausurtagung, nicht in einer Ausschusssitzung. Herr Hitzig möchte mit dem LJHA bei diesem sensiblen Thema vorausgehen und noch in diesem Jahr einen Termin hierfür finden. Er möchte hierzu schon vorab Fragestellungen aufgreifen und Referenten dazu bitten, um die Sache »ins Laufen« zu bringen.

Herr Schöne bittet darum, auch die Expertise aus der Justiz und dem Ministerium des Inneren (SMI) in die Fachgespräche mit einzubringen. **Frau Sommerfeld** wünscht, dass in die Fachgespräche nicht nur die Expertise der Mitglieder, sondern auch die der stellvertretenden Mitglieder des LJHA einbezogen werden. Der Vorsitzende bekundet Einverständnis hierzu und bedankt sich für das Mittragen seines Vorschlages.

TOP 10.2 Informationen der Verwaltung

Herr Birkner verweist eingangs kurz auf die mit den Einladungsunterlagen versandte Unterrichtung über die Anerkennung des »**Kinder- und Jugendring Nordsachsen e. V.**« und des »**Jugendring Landkreis Görlitz e. V.**« als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 19 LJHG.

Nachfolgend gibt er Auskunft über die im Vorfeld der Sitzung eingegangenen **Anfragen von Frau Miebach-Stiens:**

Welche weiterführenden Landesregelungen laut § 79 a Abs. 1 SGB VIII gelten aktuell bereits in Sachsen bzw. welche Erfordernisse gibt es, fachliche Empfehlungen (insbesondere zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt und Ausbeutung) im Freistaat Sachsen (weiter) zu entwickeln?

Seitens des LJA ist aus dem Gesetz kein Handlungsbedarf rauslesbar. Das Gesetz verweist auf bestehende Papiere/Empfehlungen. Zu den fachlichen Empfehlungen des LJA Sachsen und der Bundearbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter zum Thema Schutzkonzepte ist dem Protokoll als Anlage eine Übersicht der Empfehlungen zur Erstellung von Schutzkonzepten in der Jugendhilfe beigefügt.

Welche Zeitschiene sieht die Oberste Landesjugendbehörde/das Landesjugendamt dafür, unter Einbeziehung des LJHA und seiner Unterausschüsse, vor?

Die mit der BAG Landesjugendämter abgestimmte Position ist, dass die Neufassung des § 79a Abs. 1 nicht auf die Erarbeitung neuer Fachempfehlungen abzielt, sondern auf die Orientierung an bereits vorhandenem Material.

Wie wurde/wird das Thema in den Arbeitskreisen der Jugendämter besprochen und welche Vorgaben/ Materialien gibt es seitens des überörtlichen öffentlichen Trägers, die ggf. auch für die Bildungs- und Beratungsarbeit der überörtlichen freien Träger beachtet werden können?

Adressat dieser Regelung ist ausschließlich der öffentliche Träger, so dass die AGJF Sachsen keinen gesetzlichen Auftrag hat, sich mit der Umsetzung nach § 79 a Abs. 1 SGB VIII zu befassen.

Weiterhin informiert Herr Birkner, dass das Projekt »**Digitale Kompetenzen in der Kinder- und Jugendhilfe**« – kurz **DiKoJu** – angelaufen ist. Der Plan ist, eine repräsentative Befragung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden zu lassen. Dazu werden alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe (öffentliche und freie Träger) angeschrieben. Die Bundearbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter bringt sich als Praxispartner aktiv in den Forschungs- und Transferprozess des Verbundvorhabens ein und wirkt aktiv mit. Die Untersuchung ist über mehrere Jahre angesetzt.

Herr Birkner bittet die Mitglieder sich die **Wissenschaftliche Jahrestagung der Bundeskonferenz der Erziehungsberatungsstellen (BKE) vom 29.09. bis 01.10.2027 in Chemnitz** vorzumerken.

Im Weiteren führt Herr Birkner zur **aktuellen Entwicklung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA)** aus, dass sich die Lage momentan beruhigt hat und seit Jahresbeginn ein leicht absinkender Bestand zeigt. Aktuell sind 1162 umA (und ehemalige umA) in Sachsen verzeichnet. Sachsen ist kein direktes Einreiseland mehr, die Verfahren erhält es über das

Bundesverteilungsverfahren zugewiesen. Aktuell kommen in der Woche noch zwei bis drei umA. Im deutschlandweiten Vergleich liegt Sachsen bei derzeit 61,9 Prozent Quotenerfüllung. Die Quotenerfüllung innerhalb des Freistaates ist sehr unterschiedlich. Der Landkreis Meißen erbringt 123 Prozent, die Stadt Leipzig 120 Prozent, Dresden 106 Prozent und der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 102 Prozent. Alle anderen Landkreise liegen unter 100 Prozent und an diese Landkreise wird aktuell verteilt. Die seitens der Kommunen zur Erstattung beantragten Kosten befinden sich in Antragsbearbeitung. Die seitens des SMS zur Unterstützung des LJA einberufene AG umA ist weiterhin tätig. Im vergangenen Jahr wurden 108,5 Mio Euro an die Kommunen ausgezahlt. Die Antragseingänge dieses Jahr sind vergleichbar.

Nach Auskunft von Herrn Birkner liegt der Entwurf eines **»Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG)«** vor, welches vom Bund versendet wurde. Die Anhörung endet am 16.04.2026. Das LJA ist in die Erarbeitung einer Stellungnahme über die BAG Landesjugendämter, in der AGJ und dem Deutschen Verein eingebunden.

Frau Michel fragt nach, inwieweit die Interessenvertreter der Betroffenenverbände, das heißt konkret für Menschen mit Behinderungen, mit in die Stellungnahme einbezogen werden. Hierzu teilt Herr Birkner mit, dass nach § 47 Abs. 3 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) auch die Interessenvertreter angefragt sind. Über bundesweit agierende Verbände ist auch die Betroffenenvertretung mit eingebunden.

Herr Waldhelm erkundigt sich bei Herrn Birkner nach dem Sachstand der anhängigen Schiedsverfahren im LJA. Dazu führt **Herr Birkner** aus, dass es derzeit 37 offene Verfahren gibt und mit einer Abarbeitung in den nächsten fünf Jahren zu rechnen ist. Die Zeitschiene ist dabei geprägt vom Personal- und Ressourcenmangel in der Geschäftsstelle. Zudem steht die Neukonstituierung der Schiedsstelle dieses Jahr noch aus. Auch haben die Träger kurzfristig angesetzte Termine abgesagt.

TOP 11 Informationen der Obersten Landesjugendbehörden und des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV)

TOP 11.1 Informationen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)

Im Vorfeld der Sitzung erreichten die Geschäftsstelle des LJHA verschiedene Fragen, die den Mitgliedern bereits zur Kenntnis übersendet wurden.

Frau Pallas beantwortet die **Anfrage von Herrn Schöne zur Anwendung des sogenannten „Demografiefaktors“ beim Vollzug der Richtlinie »Jugendpauschale«** wie folgt:

Der demografische Ausgleichsfaktor ist geregelt gemäß Nummer 5.2 der FRL-Jugendpauschale und ist Teil der Berechnung der maximalen Antragsbudgets. Die Berechnungsformel lautet: Multiplikation der Grundpauschale (derzeit 14,50 Euro) mit der Anzahl junger Menschen (unter 27 Jahren). Wenn nicht alle Mittel ausgeschöpft sind, werden die verbleibenden Mittel auf die Budgets der Gebietskörperschaften dazugerechnet. Dazu wird eine Rangfolge gebildet, welche sich aus der Zahl der ab- und zugewanderten jungen Menschen im Vergleichszeitraum (Vorjahr und Jahr davor) ergibt. Die Kommune erhält die größte Rangziffer, bei der die meisten jungen Menschen abgewandert sind. Die Berechnung erfolgt dann wie folgt:

Weitere verfügbare Haushaltsmittel Bsp. 500.000 Euro:

Summe der Rangfolge der Kommunen von 1 bis 13 (Förderfaktor=91) durch 91, Summe aller Rangfolgen = 5494,5

Förderfaktor 5494,5 - Konkrete Rangziffer der Kommune, z. B. höchste Rangziffer wäre x 13, entspricht einer Fördersumme pro Kommune von 71.428 Euro

Ergebnis: Wenn nach Grundbetrag noch 500.000 Euro an Mitteln zur Verfügung stehen würden, würde die Gebietskörperschaft, die am meisten junge Menschen im Vergleich zum Vorjahr verloren hat 71.428 Euro zusätzliche Mittel bekommen.

Kurz: der demografische Ausgleichsfaktor unterstützt die Gebietskörperschaften (zusätzlich zum Antrags Budget) am stärksten, die den größten Bevölkerungsverlust (bis 27) zu verzeichnen haben.

Dies bedeutet, dass mit zunehmend geringerer Anzahl junger Menschen im Freistaat Sachsen die Verteilmasse aus demografischen Ausgleichsfaktor weiterwachsen wird. Zum Vergleich: 2025: 366 TEuro /2026: 591 TEuro.

Die zweite Anfrage seitens Herrn Schöne: Im Zusammenhang mit der nationalen Umsetzung des »Gemeinsamen Europäischen Asylsystems« (GEAS) stellen sich mit Blick auf begleitete und unbegleitete minderjährige Geflüchtete Fragen zur Ausgestaltung im Freistaat Sachsen. Gibt es hier bereits Aktivitäten zur Umsetzung im Freistaat oder sind diese in der Planung, in welchen Gremien ist eine Befassung mit der Thematik und eine Beteiligung freier Träger der Jugendhilfe vorgesehen?

Frau Pallas antwortet wie folgt: Das EU-Recht lässt den Mitgliedstaaten keinen Spielraum. Aktuell laufen Abstimmungen mit dem Sächsischen Ministerium des Inneren (SMI) über Verfahren. Sobald die europarechtlichen und bundesseitigen Vorgaben geklärt sind, sind weitere Gespräche zur Umsetzung mit Kommunalen Spitzenverbänden und mit Jugendämtern geplant. Freie Träger sind beim Screening nach GEAS nicht unmittelbar betroffen, aktuell ist die Beteiligung der Jugendämter fokussiert. Betroffen sind freie Träger üblicherweise erst bei der anschließenden Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA). Gegenwärtig geht es um rein technische Verwaltungsabläufe der Jugendämter im Verhältnis zu den Ausländer- und Asylbehörden.

Hintergrund zum Problem: Von der Europäischen Union (EU) wurde 2024 das GEAS beschlossen (Gemeinsame Europäische Asylsystem). Es beinhaltet eine umfassende Reform der EU-Migrationspolitik. Ab 12. Juni 2026 gelten verbindlich einheitliche Standards für Asylverfahren in allen Mitgliedstaaten. Im Kern geht es um ein verpflichtendes schnelles »Screening« von allen Personen, die irregulär in die EU einreisen. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgt durch das GEAS-Anpassungsgesetz und das GEAS-Anpassungsfolgegesetz des Bundesministeriums des Innern (BMI). In Sachsen ist das SMI verantwortlich. Das EU-Recht gilt verbindlich in allen Mitgliedsstaaten. Das danach vorgesehene schnelle »Screening« hat Auswirkungen auch für die Jugendhilfe. Zum Beispiel müssen Minderjährige während der gesamten Überprüfung im Rahmen des Screenings durch eine Person begleitet und unterstützt werden (kinderfreundlich, altersgerecht, sprachoffen). Das Screening umfasst unter anderem die vorläufige Gesundheitskontrolle, die vorläufige Prüfung der Vulnerabilität, die Identitätsfeststellung und die Sicherheitskontrolle. Aktuell ist seitens des BMI vorgesehen, Jugendhilfe in das Screening Verfahren einzubinden. Für die Jugendämter ist damit allerdings ein erhöhter organisatorischer und personeller Aufwand verbunden, ebenso wie erhöhte Sach- und Verwaltungskosten. Deshalb gibt es aktuell Abstimmungen zu konkreten Verfahrensfragen mit dem SMI.

Bezug auf Familien mit Kindern: Grundsätzlich sind Familien mit Kindern nach § 6 Abs. 2 SGB VIII anspruchsberechtigt auf Leistungen der Jugendhilfe. Inwieweit die GEAS-Verfahren mit UN-Kinderechtskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention (höherrangiges Recht) vereinbar sind, unterliegt dem Bewertungsrisiko der Innenressorts. Die Jugendhilfe wird also in das Screening Verfahren eingebunden, aktuell in Klärung wie genau.

Herr Schöne führt zu seiner Anfrage hinsichtlich des »Gemeinsamen Europäischen Asylsystems« (GEAS) aus, dass die Jugendhilfe von Beginn an einbezogen werden solle und die

Benennung konkreter Verfahrensschritte gewünscht ist. Die freien Träger wären derzeit noch nicht betroffen. Er bittet darum, dass sich der UA 3 thematisch hiermit befassen kann. **Frau Pallas** erklärt dazu, dass eine Einwirkung auf die Ausgestaltung schwierig sei. Sie wolle mit dem SMI Kontakt aufnehmen, das dann auch im UA referieren könnte. Eine grundsätzliche Behandlung im UA 3 wäre möglich. Bislang liegen jedoch noch nicht alle Informationen vor.

Anfrage von Herrn Waldhelm: Gehören Jugendhilfeeinrichtungen in Sachsen zur kritischen Infrastruktur und die Tätigen in Jugendhilfeeinrichtungen zum Personenkreis der in Kritischen Infrastrukturen Tätigen? Wurden Jugendhilfeeinrichtungen bei den »konzeptionelle Arbeiten« mitgedacht?

Frau Pallas antwortet kurz mit zweimal nein. Sie erläutert hierzu, dass Rechtsgrundlage das KRITIS-Dachgesetz (KRITIS-DachG) ist, welches den physischen und organisatorischen Schutz kritischer Infrastrukturen in Deutschland regelt. Es verpflichtet Betreiber zu einheitlichen Sicherheitsmaßnahmen, Risikobewertungen und der Meldung von Vorfällen, z. B. durch Maßnahmen gegen Sabotage, Naturkatastrophen, Terrorismus und menschliches Versagen. Zum Beispiel ist die Geschäftsführung persönlich für die Umsetzung verantwortlich. Betroffene Sektoren sind Energie, Transport/Verkehr, Finanzwesen, Gesundheit, Wasser, Ernährung, Abfallentsorgung, Informationstechnik/Telekommunikation und Weltraum. Das Gesetz zielt darauf ab, ein einheitliches Schutzniveau über alle kritischen Sektoren hinweg zu schaffen, da viele Branchen voneinander abhängig sind. Kritische Infrastrukturen (KRITIS) in Deutschland werden primär durch das Bundesministerium des Innern (BMI), das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und die KRITIS-Verordnung (BSI-KritisV) definiert. KRITIS: Sie umfassen Organisationen und Einrichtungen mit hoher Bedeutung für Gemeinwesen, wenn deren Ausfall Versorgungsengpässe oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit verursachen würden. Es gelten Schwellenwerte: Ein Unternehmen gilt meist dann als KRITIS, wenn es einem der Sektoren angehört und dort eine bestimmte Versorgungsanzahl (z. B. 500.000 Einwohner) überschreitet. Die Länder hatten sich hierzu stark gemacht für die Aufnahme des Sektors Sozialwesen. Zwar erfolgte hier zunächst keine weitere Regulierung, aber der Sektor würde mehr Bedeutsamkeit erhalten. Es ist einheitlich zu regeln, was zu KRITIS gehört. Absenkung des Regelschwellenwertes auf 150.000 (statt 500.000 EW), um Strukturen im ländlichen Raum berücksichtigen zu können. Auf Landesebene wird auf die zugehörige Rechtsverordnung gewartet, um anschließend beurteilen zu können, was an Regelungsmöglichkeiten für die Länder übrigbleibt.

Frage von Frau Miebach-Stiens: Welche Position haben bzw. welche Erfordernisse sehen die Obersten Landesjugendbehörden zur fachlichen Einordnung und Umsetzung des Anspruchs auf Ganzttag in Bezug auf die Ferienbetreuung durch die Jugendarbeit im Freistaat Sachsen nach Beschlussfassung des Gesetzes zur »Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien«?

Frau Pallas antwortet wie folgt: In Sachsen wurde für einen Ländervorbehalt votiert, mit dem man nicht durchkam. Es gab starke fachliche Zweifel, Sachsen war jedoch in der Minderheit. Die Instrumentalisierung der Jugendämter für Ganztagesanspruch wird hier gesehen. Die Fachlichkeit, Habitus, Aufgabenspektrum, Bedingungen sind ganz anders und werden in Sachsen nicht gebraucht.

Anfrage von Frau Miebach-Stiens: Gelten die überörtlichen freien Träger gemäß Überörtlicher Jugendhilfeplanung im Freistaat Sachsen als sog. »anerkannte Weiterbildungsträger« im Sächsischen Qualifizierungsgesetz (SächsQZG)?

Frau Pallas bejaht. Nach § 5 Abs. 3 SächsQZG gelten als anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen auch Veranstaltungen, die von nach § 19 LJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Einrichtungen angeboten werden. Kurz bedeutet dies, dass anerkannte Träger der freien Jugendhilfe auch sogenannte „anerkannte Weiterbildungsträger“ sind. Für Träger ohne Anerkennung besteht die Möglichkeit, Weiterbildungsveranstaltungen beim SMWA anerkennen zu lassen. Dazu ist in § 6 SächsQZG das Verfahren beschrieben.

Anfrage von Frau Miebach-Stiens zum Thema »KJSG- Schutzkonzepte«: Welche weiterführenden Landesregelungen laut § 79a Abs. 1 SGB VIII gibt es?

Frau Pallas antwortet ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Birkner, dass es keine einschlägigen Landesregelungen gibt und dazu auch kein Bedarf besteht.

Die **Anfrage von Herrn Borchert und Frau Wiewald, ob das zweite Sächsischen Bürokratieentlastungspaket konkrete Auswirkungen auf Richtlinien hat**, beantwortet **Frau Pallas** dahingehend, dass das Paket keine direkten Auswirkungen auf die Förderrichtlinien hat. Die VwV zu § 44 SÄHO soll angepasst werden, jedoch ist das nicht direkt Teil des Bürokratieentlastungspakets. Das Bürokratieentlastungspaket beinhaltet eine Vereinfachung im Vergaberecht, mehr Experimentierräume für Kommunen, mehr Flexibilität im Vollzug landesrechtlicher Vorschriften, systematische Überprüfung verwaltungsinterner Berichts- und Dokumentationspflichten und das Widerspruchsverfahren in ausgewählten Bereichen entfallen.

Frau Pallas informiert weiterhin über folgende **eigene Themen**:

FRL überörtlicher Bedarf: Hier wird mit Hochdruck daran gearbeitet. Einige Träger dürften punktuell mit Kollegin in intensivem Austausch stehen, wobei es vor allem um Wissen und Verstehen geht. Alle eingegangenen Rückmeldungen wurden analysiert und eingearbeitet. Aktuell durchleuchten die Kollegen auch die Verfahren bei der Bewilligungsbehörde mit dem Ziel, klare Identifikation der Regelungsbedarfe. Schwierig ist dies nach wie vor, da es nicht nur um die Novellierung der FRL geht. Die Erstellung eines Förderkonzeptes ist eine große Herausforderung, da sie nicht mit der überörtlichen Jugendhilfeplanung (üöJHP) einhergeht und trotzdem nicht losgelöst davon existiert. Das Förderkonzept ist eigentlich die Grundlage für die Förderausreichung für den Freistaat Sachsen. Die ist erst seit kurzem verpflichtend, aber in der Sache richtig. Frau Pallas möchte für das Förderkonzept auch den Austausch mit den Trägern suchen, da ein Förderkonzept auch Akzeptanz braucht und man es auch verstehen muss. Der Zeitplan sonst ist bisher unverändert (Referentenentwurf kommt im Frühjahr 2026; Inkrafttreten 2028). Das SMS arbeitet iterativ und agil und das neue Projektteam für die FRL sind Frau Loitsch und Frau Jung.

Verordnung des SMS zur Errichtung und Finanzierung von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe« (**Jugendhilfe-Ombudsstellenverordnung – JuHiOmbudVO**)

Hier ist die Einwilligung des Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF) nach § 40 SÄHO noch offen, aber dort vorliegend. Die Verkündung der Verordnung (VO) im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt ist frühestens bis Ende 04/2026 umsetzbar. Dann erfolgt die Umsetzung der JHOmbStVO durch das LJA. Die Vorbereitung der Bescheiderteilung/Interessenbekundungsverfahren erfolgen durch das LJA in Abstimmung mit dem SMS. Es erfolgt die Aufforderung zur Antragstellung im Sächsisches Amtsblatt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Eine Auswahlentscheidung durch das LJA wird nach Anhörung der Kinder- und Jugendbehörden (KJB) und der Obersten Landesjugendbehörden getroffen und ist realistisch bis Ende 06/2026 nicht mehr umsetzbar. Die neue Planung sieht daher einen Start ab 01.01.2027 vor. Bis dahin bleibt die bestehende Struktur bestehen und gefördert.

Hinsichtlich des geäußerten Unverständnisses zum Verfahrensstand führt Frau Pallas aus, dass das Gesetz erst in Kraft treten muss, damit die Verordnung greifen kann.

Zum Doppelhaushalt (DHH) 2027/2028 teilt **Frau Pallas** mit, dass ein Voranschlag seitens des SMS erarbeitet wurde. Danach gäbe es eine moderate Reduzierung in einigen Titeln für die Kinder- und Jugendhilfe; in Teilen Fortschreibung aktueller Ansätze. Es ist noch kein Regierungsentwurf und der Ausgang des parlamentarischen Verfahrens ist unklar.

Herr Hitzig erklärt sich zum Thema Haushalt bereit, den Stand der Verhandlungen in der nächsten Sitzung des LJHA aufzuzeigen.

TOP 11.2 Informationen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK)

Frau Dr. Wolfram informiert aus dem **Bereich Kindertagesbetreuung**:

Sie führt zu der **Anfrage von Frau Miebach-Stiens** in Bezug auf die **fachliche Einordnung und Umsetzung des Anspruchs auf Ganzttag in Bezug auf die Ferienbetreuung durch die Jugendarbeit im Freistaat Sachsen** aus, dass es in Sachsen ein sehr gut aufgestelltes Hortsystem, das den Rechtsanspruch grundsätzlich und in den Ferien absichert, gibt. Eine kleine »Lücke« gäbe es bei den Förderschülern, hier laufen intensive Abstimmungen. Die Fachreferate hatten sich dafür ausgesprochen, einen Landesrechtsvorbehalt aufzunehmen. Die Debatte in der Sache war massiv getrieben von den westlichen Bundesländern, welche hinreichend Zeit hatten, ihre Angebote aufzustellen. Die ostdeutschen Bundesländer mit gut etabliertem Hortsystem hatten keine Stimme bekommen. Sachsen war eine Zeit lang das einzige Bundesland, was gegenrotiert hat, aber schlussendlich »hinten runtergefallen« ist. Sie hofft, dass für den Hort keine großen negativen Auswirkungen zu erwarten sind, kann jedoch keine Zusicherung dafür geben. Gemäß SGB VIII besteht für Eltern das Hort-Schul-Wahlrecht. Vorgaben wie Qualifikation der Fachkräfte, begrenzte Anzahl an Angeboten etc. passen nicht an das sächsische Angebot. Die Kann-Regelung ist wieder entfallen und die Angebote sollen als Rechtsangebote gelten. Gern möchte Frau Dr. Wolfram bei der Umsetzung in den Austausch mit Vertreterseiten gelangen.

Aktueller Stand Fortschreibung Bildungsplan

- zum 31.12.2025 Entwurfstext überarbeitet übersendet bekommen
- Vornahme redaktioneller Änderungen/Streichungen am Entwurfstext
- danach: Freigabe durch SMK, Satz und Druck,
- aufgrund des bereits sehr breit angelegten Beteiligungsprozesses sind keine Stellungnahmen etc. zum Bildungsplan notwendig,
- Veröffentlichung: April 2026,
- am 06.05.2026 Fachveranstaltung mit Vorstellung fortgeschriebener Bildungsplan, Einladung wird über Geschäftsstelle an Mitglieder und das LJA versendet (Bildungsplan zunächst als elektronisches Dokument)
- im Anschluss: Implementation in Fort- und Ausbildung,
- Dissemination bis zum Ende der Legislatur

Stand QueG

Die Anforderungen des Qualitätsentwicklungsgesetzes (QueG) des Bundes werden noch erwartet. Es liegt noch kein Referentenentwurf vor. Auch der bundesweit tätigen Arbeitsgemeinschaft Kita ist nicht bekannt, wann der Gesetzesentwurf erwartet werden kann, voraussichtlich im 2. Quartal 2026. Als Themen gesetzt sind Sprach- und Entwicklungsstanderhebungen bei Vierjährigen mit sich anschließend daraus ergebenden Förderungen; die Stärkung von Kitas in herausfordernden Lagen und die Stärkung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich. Erwartet werden noch Anforderungen seitens des QueG. Das QueG hat ebenso Einfluss auf den Bildungsplan.

TOP 11.3 Informationen des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV)

Frau Auerbach berichtet, dass die Bewilligungsbehörde aktuell damit vertraut ist, die zugewiesenen Haushaltsmittel zu verbescheiden. Dies betrifft sowohl die Richtlinien des SMS als nunmehr auch die SächsKitaQualiRL des SMK.

Für die FRL überörtlicher Bedarf wird es, nach aktuellem Stand und auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, zu Einschnitten kommen.

Frau Trumpold bittet um frühzeitige Information, wann und wie zügig für die überörtliche Jugendhilfeplanung Maßnahmenkonzepte erstellt und welche Angebote finanziert werden können und ob es hier schon einen Stand für 2027/2028 gibt.

Frau Pallas führt dazu aus, dass diese Förderrichtlinie weiter gilt und künftig Förderkonzepte zu Rate gezogen werden. Wie in der Vergangenheit auch, legt der Freistaat Sachsen grundsätzlich die Regularien fest, wenn die Richtlinie überzeichnet ist. Die leichte Verschiebung der Gewichtung der Jugenderholung hat mehr fachpolitischen Hintergrund, ist jedoch nicht wichtiger als Bildungsmaßnahmen. Zukünftig wird hier das Förderkonzept zu Rate gezogen.

Frau Miebach-Stiens bittet um Regularien, was passiert, wenn die Förderrichtlinie überzeichnet ist, um Klarheit für die Träger zu schaffen und Übergänge zu benennen mit Hinblick auf den nächsten Jahresübergang 2026/2027. **Frau Pallas** ist es wichtig, über den ganzen Prozess mit den Trägern im Austausch zu bleiben.

TOP 12 Anfragen/Sonstiges

Es gibt keine weiteren Anfragen.

Protokollnachtrag: Die Beantwortung der im Vorfeld der Sitzung schriftlich verspätet eingegangenen Anfrage von Frau Dörbeck zur möglichen Eröffnung geschlossener Unterbringungsformen für Kinder und Jugendliche ist als Protokollanlage beigefügt.

Die 5. ordentliche Sitzung des LJHA endet um 12:39 Uhr.

Die nächste Sitzung findet am 18.06.2026 statt.

Für das Protokoll: *gez. Anke Rechenberger*
Protokollantin

gez. Felix Hitzig
Vorsitzender des LJHA